

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

- Feuerwehrzweckverband Südlicher Breisgau –

Nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 BGI S. 408, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 142) wurde in der Verbandsversammlung am 12.05.2026 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 12. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1: Verbandsaufgaben

1. Beschaffung, Wartung und Pflege der Feuerwehr-Druckschläuche entsprechend der einschlägigen Vorschriften (Schlauchpool)
Als Mindestbestand wird die normmäßige Beladung der bei den Wehren vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge zuzüglich einer Tauschreserve festgelegt.
2. Beschaffung, Wartung und Pflege der umluftunabhängigen Atemschutzgeräte (ohne Masken) einschließlich Lungenautomaten (Atemschutzpool)
Als Mindestbestand wird die normmäßige Beladung der bei den Wehren vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge zuzüglich einer Tauschreserve festgelegt.
3. Beschaffung, Wartung und Pflege der Atemluftflaschen (Flaschenpool) einschließlich Befüllen
Als Mindestbestand wird die normmäßige Beladung der bei den Wehren vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge zuzüglich einer Tauschreserve festgelegt.
4. Atemschutzmasken
 - a. Beschaffung der Atemschutzmasken (Maskenpool)
 - b. Wartung und Pflege der Atemschutzmasken
5. Reinigung der Einsatzkleidung
6. Jährliche Prüfung mit Dokumentation sämtlicher bei den Feuerwehren vorhandenen feuerwehrtechnischen Geräte nach den einschlägigen Hersteller- und Prüfvorschriften, sofern nicht die Überprüfung durch den Hersteller oder besondere Sachverständige vorgeschrieben ist.
Für die Bereitstellung der Geräte zur Prüfung sind die Mitgliedsgemeinden verantwortlich.
7. Programmierung von Meldeempfängern
8. Einrichtung einer gemeinsamen Kleiderkammer für den Feuerwehrdienstanzug.
Die Mitgliedsgemeinden haben nicht benötigte, gebrauchsfähige Feuerwehrdienstkleidung dem Verband zu überlassen.
9. Durchführung von Ausschreibungen für die Beschaffung von Feuerwehrgeräten der Mitgliedsgemeinden.

10. Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinden bei Durchführung und Organisation von Lehrgängen nach FwV-Feuerwehrausbildung auf Standortebene.
11. Durchführung von Aus- und Fortbildungen außerhalb der VwV-Feuerwehrausbildung. Die einschlägigen Vorschriften und Vorgaben des Landes Baden-Württemberg sowie des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sind hierbei einzuhalten.
12. Beschaffung oder Bezuschussung der für den überörtlichen Einsatz notwendigen Fahrzeuge und Geräte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Kreisbrandmeister ist bei diesen Vorhaben frühzeitig zu beteiligen.

Artikel 2

Die Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zu § 3 Abs. 1: Übertragung der Aufgaben durch die Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliedsgemeinden übertragen die in Anlage 1 genannten Aufgaben in nachfolgendem Umfang auf den Verband

Aufgabe nach Anlage 1	Au	Bollsch-Weil	Bad Krozingen	Ehrenkirchen	Hartheim	Münster-tal	Pfaffenweiler	Sölden	Witt-nau
1	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2	X	X	X	X	X	X	X	X	X
3	X	X	X	X	X	X	X	X	X
4a	X	X	X	X	X	X	X	X	X
4b	X	X	X	-/-	X	X	X	X	X
5	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6	X	X	X	X	X	X	X	X	X
7	X	X	X	X	X	X	X	X	X
8	X	X	X	X	X	X	X	X	X
9	X	X	X	X	X	X	X	X	X
10	X	X	X	X	X	X	X	X	X
11	X	X	X	X	X	X	X	X	X
12	Überörtliche Aufgabe aller Mitgliedsgemeinden								

Artikel 3

In Anlage 4 wird folgender Satz angefügt:

Die Mitglieder übereignen die im Bestand vorhandenen Atemschutzmasken zum 01.01.2027 an den Verband.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Ehrenkirchen, den 12. Mai 2026



Breig
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.